

Kreissparkasse Ludwigsburg

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenlauf

Stichtag	30.09.2024
Referenz	30.09.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Gesamtbetrag des Pfanddarlehens inkl. Derivate	810,00	870,00	788,34	787,85	708,30	698,81
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.664,96	1.532,65	1.609,01	1.376,54	1.412,06	1.207,49
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	105,55%	76,17%	104,10%	74,72%	99,36%	72,79%
Überdeckung	854,96	662,65	820,67	588,70	703,76	508,69
Gesetzliche Überdeckung **	33,08	35,61	15,77	15,76%		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	821,88	627,04	804,90	572,94%		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfanddarlehenlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
bis zu sechs Monate	30,00	30,00	139,89	108,78	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	25,00	30,00	60,23	42,88	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	20,00	30,00	103,06	74,14	30,00	30,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	65,00	25,00	50,57	64,15	25,00	30,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	85,00	85,00	120,82	150,36	85,00	55,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	110,00	85,00	142,73	110,09	85,00	85,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	205,00	110,00	138,76	146,89	110,00	85,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	270,00	475,00	590,71	503,44	475,00	460,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	318,17	331,93	0,00	125,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2024	30.09.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2024	30.09.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,30	3,65
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	24	56
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	93,05	67,22
Liquiditätsüberschuss	92,75	63,57

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2024	30.09.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	96,43%	96,69%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfanddarlehens		Währungsstress-Wechselkurs		Nettowert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettowert in EUR	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			30.09.2024		30.09.2023		Weitere Kennzahlen				30.09.2024		30.09.2023										
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)						§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten								in Mio. EUR		0,00		0,00					
bis zu 300 Tsd. €						1.038,79		997,29		§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten								in Mio. EUR		0,00		0,00	
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €						266,59		236,88		§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)								in Jahren		5,58		5,26	
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €						166,17		140,23		§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf								in %		55,79%		55,71%	
mehr als 10 Mio. €						95,71		90,05		Ordentliche Deckung (nominal)								in Mio. EUR		1.567,26		1.464,45	
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)						1.323,46		1.232,91		Anteil am Gesamtumlauf								in %		193,49%		168,33%	
wohnwirtschaftlich						243,80		231,54															
gewerblich																							
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)																							
Staat		Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragfähige Neubauten	Bauplätze	Summe											
Bundesrepublik Deutschland		30.09.2024	482,44	669,76	171,25	61,75	44,06	28,58	109,42	0,00	0,00	1.567,26											
		30.09.2023	461,11	633,59	138,21	58,78	38,24	60,62	73,91	0,00	0,00	1.464,45											
Summe		30.09.2024	482,44	669,76	171,25	61,75	44,06	28,58	109,42	0,00	0,00	1.567,26											
		30.09.2023	461,11	633,59	138,21	58,78	38,24	60,62	73,91	0,00	0,00	1.464,45											

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Summe	-	-	-	-	-	-

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2024	63,00	0,00	0,00	63,00	0,00	0,00
	30.09.2023	53,50	0,00	0,00	0,00	0,00	53,50
Kroatien	30.09.2024	10,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00
	30.09.2023	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	30.09.2024	8,70	0,00	0,00	8,70	0,00	0,00
	30.09.2023	8,70	0,00	0,00	0,00	0,00	8,70
Slowenien	30.09.2024	10,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00
	30.09.2023	-	-	-	-	-	-
Österreich	30.09.2024	6,00	0,00	0,00	6,00	0,00	0,00
	30.09.2023	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00
Summe	30.09.2024	97,70	0,00	0,00	97,70	0,00	0,00
	30.09.2023	68,20	0,00	0,00	0,00	0,00	68,20

IV) Weitere Kennzahlen

(Angaben in %)

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.09.2024	30.09.2023
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	-	-
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	-	-

V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	30.09.2024	30.09.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Staat	-	-	-	-
keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG	
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
30.09.2024	30.09.2023
DE000A13SRJ5	DE000A1YCTF1
DE000A14KH86	DE000A1YCTG9
DE000A161XQ8	DE000A11QB97
DE000A168312	DE000A11QNT1
DE000A169LP8	DE000A12T2T0
DE000A2BPH47	DE000A12UH52
DE000A2BPUR2	DE000A13SRJ5
DE000A2DAJP7	DE000A14KH86
DE000A2E4BH3	DE000A161XQ8
DE000A2E4WA4	DE000A168312
DE000A2GSCP7	DE000A169LP8
DE000A2GSD50	DE000A2BPH47
DE000A2GSKQ8	DE000A2BPUR2
DE000A2G9GQ0	DE000A2DAJP7
DE000A2LQQA3	DE000A2E4BH3
DE000A2LQ470	DE000A2E4WA4
DE000A2LQ579	DE000A2GSCP7
DE000A2NBSN0	DE000A2GSD50
DE000A2TSPN7	DE000A2GSKQ8
DE000A2TSQD6	DE000A2G9GQ0
DE000A2TSTN9	DE000A2LQQA3
DE000A2YNX59	DE000A2LQ470
DE000A2YPE19	DE000A2LQ579
DE000A254QV5	DE000A2NBSN0
DE000A3E5Y36	DE000A2TSPN7
DE000A3H3HE5	DE000A2TSQD6
DE000A3MQA64	DE000A2TSTN9
DE000A3MQSR9	DE000A2YNX59
DE000A3MQXX7	DE000A2YPE19
DE000A30V6G2	DE000A254QV5
DE000A30V8G8	DE000A3E5Y36
-	DE000A3H3HE5
-	DE000A3MQA64
-	DE000A3MQSR9
-	DE000A3MQXX7
-	DE000A30V6G2
-	DE000A30V8G8

VII) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	30.09.2023
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-